

# RS Vwgh 1989/9/19 89/11/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1989

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs3;

StVO 1960 §20 Abs2;

## Rechtssatz

Im Rahmen der Wertung einer bestimmten Tatsache im Sinne des § 66 Abs 2 lit f KFG fallen unter dem Gesichtspunkt der Verwerflichkeit mehrere einschlägige Vorstrafen (wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen) zum Nachteil des Lenkers besonders ins Gewicht. Die vom Lenker behaupteten beruflichen Motive für die wiederholte Geschwindigkeitsübertretung sind unbeachtlich.

## Schlagworte

Überschreiten der Geschwindigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989110068.X02

## Im RIS seit

27.06.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)